

KANTON GLARUS

GEMEINDE RÜTI

SCHUTZZONENREGLEMENT

FÜR DAS QUELLGEBIET MARGLEN

Koordinaten der Quelfassungen:

Wasserversorgung der Gemeinde Rütli

Quellennummer		Nummerierung gemäss Grundwasserschutzzonenplan
Quelle Marglen II:	720 138/200 296	Nr. 1
Quelle Marglen III:	720 132/200 318	Nr. 4
Quelle Marglen IV:	720 126/200 284	Nr. 2
Quelle Marglen V+VI:	720 118/200 306	Nr. 3

Wasserversorgung der Gemeinde Betschwanden

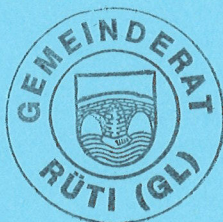
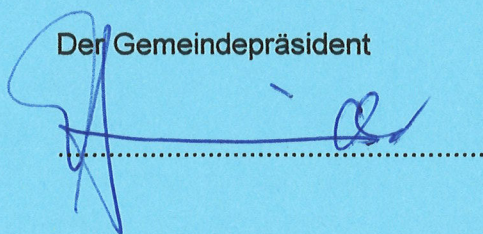
Quelle Obermarglen:	720 176/200 344
ungefasste Quelle a:	720 150/200 340
ungefasste Quelle b:	720 160/200 360

Öffentliche Auflage vom - 5. April 2002 bis - 5. Mai 2002

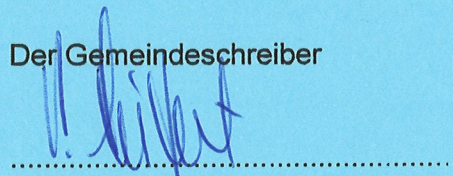
Von der Gemeindeversammlung Rütli genehmigt am: - 6. Juni 2002

IM NAMEN DES GEMEINDERATES RÜTI

Der Gemeindepräsident



Der Gemeindeschreiber

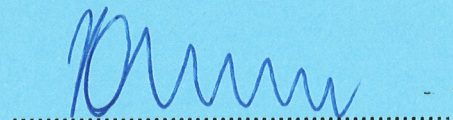


Von der Direktion für Landwirtschaft, Wald und
Umwelt des Kantons Glarus genehmigt am:

06. Jan. 2003



Der Vorsteher



12.2.2002

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Grundsatz / Übergeordnetes Recht	1
Artikel 2 Schutzzonenplan.....	1
Artikel 3 Zweck (Anhang 4 Ziff. 122 Abs. 1 und 2 GSchV).....	2
Artikel 4 (Anhang 4 Ziff. 123 Abs. 1 GSchV)	2
Artikel 5 (Anhang 4 Ziff. 124 Abs. 1 GSchV).....	2
Artikel 6	2

II. ALLGEMEINE NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN IN DER ERWEITERETEN SCHUTZZONE

Artikel 7 Grundsatz	3
Artikel 8 Pflanzenbehandlungsmittel	3
Artikel 9 Düngung	3
Artikel 10 Weitere Bewirtschaftung	3

III. ALLGEMEINE NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN IN DEN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN

Bestimmungen für die Zone S3

Artikel 11 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 221 GSchV).....	4
Artikel 12 Industrielle und gewerbliche Bauten	4
Artikel 13 Wohn- und Landwirtschaftsbauten.....	4
Artikel 14 Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen (Art. 9 Abs. 3 VWF).....	5
Artikel 15 Sprengungen.....	5
Artikel 16 Schmutzwasserleitungen	5
Artikel 17 Jauchegruben	6
Artikel 18 Strassen, Forststrassen, Flurwege und Parkplätze	6
Artikel 19 Garagen und Garagenvorplätze.....	6
Artikel 20 Verkehr auf Forststrassen und Flurwegen	6
Artikel 21 Freizeitanlagen.....	7
Artikel 22 Ablagerungen, Auffüllungen und Deponien	7
Artikel 23 Materiallager	7
Artikel 24 Materialentnahmen (Anhang 4, Ziff. 221 GSchV)	7
Artikel 25 Wärmepumpen (Art. 9 Abs. 3 VWF).....	7
Artikel 26 Grundwasserabsenkungen und Bodenentwässerung	8
Artikel 27 Pflanzenbehandlungsmittel (Anhang 4.3 Ziff.3 StoV)	8
Artikel 28 Holzschutzmittel (Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs. 2 StoV)	8
Artikel 29 Düngung.....	8

Bestimmungen für die Zone S2

Artikel 30 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV).....	8
Artikel 31	9
Artikel 32 Bauten und Anlagen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV).....	9
Artikel 33 Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen (Art. 9 Abs. 2 VWF).....	9
Artikel 34 Schmutzwasserleitungen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)	9
Artikel 35 Jauchegruben	10
Artikel 36 Strassen (Art. 31 Abs.2 GSchV).....	10
Artikel 37 Grundwasserabsenkungen und Bodenentwässerung (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV).....	10
Artikel 38 Pflanzenbehandlungsmittel (Anhang 4.3 Ziff. 3 Abs. 1 StoV)	10
Artikel 39 Holzschutzmittel (Anhang 4.4 Ziff.3 Abs.1 StoV)	10
Artikel 40 Düngung (Anhang 4.5 Ziff.33 Abs. 2 StoV).....	10

Bestimmungen für die Zone S1

Artikel 41 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 223 GSchV).....	11
Artikel 42 Zutritt und zulässige Nutzungen.....	11
Artikel 43 Artikel	11

IV. SCHUTZMASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUVORHABEN

Artikel 44 Bauplatzinstallationen	12
Artikel 45 Betrieb.....	12
Artikel 46 Instruktion.....	12
Artikel 47 Baubewilligung	12

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 48 Zuständigkeiten, Ausnahmen.....	13
Artikel 49 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen (Art. 31 Abs. 2 GSchV).....	13
Artikel 50 Rechtsschutz.....	13
Artikel 51 Strafbestimmungen	14
Artikel 52 Inkrafttreten	14

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Rüti beschliesst gestützt auf Art. 19 und 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, SR 814.20) vom 24. Januar 1991, Art. 29 Absatz 1 Buchst. c und Artikel 29 Absatz 2 der Eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201), sowie Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GS VIII B/21/1) vom 7. Mai 1995 folgendes Schutzzonenreglement für das Quellgebiet Marglen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Grundsatz / Übergeordnetes Recht

¹ Dieses Reglement legt die zum Schutz des Quell- und Grundwassers in den Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3, sowie in der erweiterten Schutzzone erforderlichen Schutzmassnahmen und Nutzungsbeschränkungen fest. Für alle in diesem Reglement nicht erwähnten Nutzungen gelten die Bestimmungen der aktuellen Gewässerschutzverordnung (SR 814.201) vom 28. Oktober 1998, sowie als Ergänzung bei allfälligen nicht geregelten Anwendungsfällen die Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzzonen von 1982.

² Für die Umgrenzung des Schutzbereiches ist der mit 1.3.1996 datierte Schutzzonenplan (Massstab 1 : 2'000, Verfasser: Geologiebüro Lienert & Haering AG) massgebend.

³ Soweit diese Bestimmungen eine einschränkende Nutzung der Grundstücke vorschreiben, gehen sie der geltenden Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Rüti sowie der eidgenössischen und kantonalen Raumplanungsgesetzgebung vor.

⁴ Strengere bau- und planungsrechtliche Vorschriften sowie die Umwelt- und die Gewässerschutzgesetzgebung bleiben vorbehalten.

⁵ Eigentümerin der Quelfassungen sind die Gemeinden Rüti und Betschwanden.

Artikel 2 Schutzzonenplan

Der Schutzzonenplan umgrenzt im Sinne der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 die Grundwasserschutzzonen

- Zone S1 (Fassungsbereich)
- Zone S2 (Engere Schutzzone)
- Zone S3 (Weitere Schutzzone)

sowie die erweiterte Schutzzone.

Artikel 3 Zweck (Anhang 4 Ziff. 122 Abs. 1 und 2 GSchV)

¹ Die Zone S1 soll verhindern, dass Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen sowie deren unmittelbare Umgebung beschädigt oder verschmutzt werden.

² Sie umfasst die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage, den durch den Bohr- oder Bauvorgang aufgelockerten Bereich sowie, soweit zweckmässig, die unmittelbare Umgebung der Anlagen.

Artikel 4 (Anhang 4 Ziff. 123 Abs. 1 GSchV)

¹ Die Zone S2 soll verhindern, dass:

- a) Keime und Viren in die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage gelangen;
- b) das Grundwasser durch Grabungen und unterirdische Arbeiten verunreinigt wird; und
- c) der Grundwasserzufluss durch unterirdische Anlagen behindert wird.

Artikel 5 (Anhang 4 Ziff. 124 Abs. 1 GSchV)

¹ Die Zone S3 soll gewährleisten, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren (z.B. bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen) ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

Artikel 6

¹ Die erweiterte Schutzzone soll gewährleisten, dass wassergefährdende Stoffe, die im Untergrund nicht genügend zurückgehalten oder abgebaut werden, sich im gefassten Grundwasser höchstens in einer unbedenklichen Konzentration wiederfinden. Er umfasst bezüglich Beeinträchtigung von Trinkwasserfassungen besonders gefährdete Gebiete, stellt eine Ergänzung der Grundwasserschutzzonen dar und überlagert den Gewässerschutzbereich A_u.

II. ALLGEMEINE NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN IN DER ERWEITERTEN SCHUTZZONE

Artikel 7 Grundsatz

In der erweiterten Schutzzone sind Nutzungsarten (z.B. Bodenbewirtschaftung), bei welchen durch die Abschwemmung und Auswaschung von Stoffen Gewässer verunreinigt werden, unzulässig.

Artikel 8 Pflanzenbehandlungsmittel

Beim Feststellen eines Pflanzenbehandlungsmittels in einer Trinkwasserfassung wird die weitere Verwendung durch den Gemeinderat Rüti eingeschränkt. Zusätzlich kann der Gemeinderat Rüti weitergehende Einschränkungen festlegen, soweit dies zum Schutz der Gewässer erforderlich ist.

Artikel 9 Düngung

Für die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen gelten die Einschränkungen, wie sie in der Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986 und der Waldverordnung vom 30. November 1992 festgehalten sind. Zusätzlich kann der zuständige Gemeinderat weitergehende Einschränkungen festlegen, soweit dies zum Schutz der Gewässer erforderlich ist.

Artikel 10 Weitere Bewirtschaftung

Durch den Gemeinderat Rüti können unter anderem zum Schutz des Wassers folgende Massnahmen festgelegt werden:

- Einschränkung der acker- und gemüsebaulichen Produktionsflächen
- Einschränkung bei der Kulturwahl, bei der Fruchtfolge und bei Anbauverfahren;
- Verzicht auf Wiesenumbruch im Herbst;
- Verzicht auf Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland;
- Verpflichtung zu dauernder Bodenbedeckung;
- Verpflichtung zur Verwendung besonders geeigneter technischer Hilfsmittel, Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsmethoden.

III. ALLGEMEINE NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN IN DEN GRUNDWASSERSCHUTZZONEN

Bestimmungen für die Zone S3

Artikel 11 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 221 GSchV)

¹ In der Zone S3 sind unter Vorbehalt von Absätze 2 und 3 nicht zulässig:

- a) industrielle und gewerbliche Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht;
- b) Einbauten, die das Speichervolumen oder den Durchflussquerschnitt des Grundwasserleiters verringern;
- c) Versickerung von Abwasser, ausgenommen die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von Dachflächen über eine bewachsene Bodenschicht;
- d) wesentliche Verminderung der schützenden Deckschicht;
- e) Rohrleitungen, die dem Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 unterstehen; ausgenommen sind Gasleitungen.

² Für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmittel, Holzschutzmittel sowie Dünger und diesen gleichgestellten Erzeugnissen gelten die Anhänge 4.3, 4.4 und 4.5 der StoV.

³ Für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gilt Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF).

Artikel 12 Industrielle und gewerbliche Bauten

Gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern, sind nicht erlaubt. Betriebe, die in kleinen Mengen solche Stoffe als Fabrikationsmittel verwenden, sind gestattet, sofern die notwendigen baulichen und technischen Schutzvorkehrungen geschaffen werden.

Artikel 13 Wohn- und Landwirtschaftsbauten

¹ Wohn- und Nutzbauten für die Land- und Forstwirtschaft sowie die Wasserversorgung sind unter den in Artikel 16 und Artikel 17 genannten Voraussetzungen, sofern in diesen Bauten und Anlagen höchstens in geringen Mengen grundwassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, gelagert, umgeschlagen oder befördert werden, gestattet.

² Sie sind über dem höchsten Grundwasserstand zu errichten.

³ Das Fassen von zusätzlichen Quellen, das Ableiten von Wasser aus Oberflächengewässern sowie Entwässerungseinrichtungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Rüti.

⁴ Sondierungen, Grundwasserentnahmen, Grundwasserabsenkungen, hydrogeologische Versuche sowie Wasserbauarbeiten bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Rüti.

Artikel 14 Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen (Art. 9 Abs. 3 VWF)

¹ Das Erstellen freistehender Lagerbehälter in Schutzbauwerken sowie der dafür erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen ist bis zu einem Gesamtnutzvolumen von 30m³ je Schutzbauwerk erlaubt, sofern die Anlage nur Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes für höchstens 2 Jahre enthält und die gewässerschutztechnischen Anforderungen erfüllt werden.

² Zulässig sind im weiteren Gebinde mit einem gesamten Nutzvolumen bis 450 Liter je Schutzbauwerk und Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 Liter und der Klasse 2 bis 2000 Liter.

³ Beim Erstellen und Ändern solcher Anlagen ist zu gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.

Artikel 15 Sprengungen

Sprengungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen können nach Abklärung des Einzelfalles vom Gemeinderat Rüti bewilligt werden.

Artikel 16 Schmutzwasserleitungen

¹ Schmutzwasserleitungen müssen dicht erstellt und periodisch auf ihre Dichtheit überprüft werden. Sie sind so zu erstellen, dass eine Dichtheitsprüfung gemäss den Anforderungen der SIA-Norm 190 möglich ist.

² Die Leitungen werden von der Gemeinde Rüti während den ersten drei Jahren jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtigkeit geprüft. Aufgrund der Prüfungsergebnisse leitet die Gemeinde die entsprechenden Massnahmen für die allfällige Sanierung in die Wege.

Artikel 17 Jauchegruben

¹ Für neue Jauchegruben sind die Vorschriften der eidg. Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft vom Januar 1994, die Hinweise des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft für den Bau und den Unterhalt landwirtschaftlicher Anlagen vom September 1993 sowie allfällige weitere kantonale Richtlinien verbindlich.

² Mistablagerungen ausserhalb von Mistplatten sind untersagt.

³ Jauchegruben sind alle 3 Jahre auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen.

Artikel 18 Strassen, Forststrassen, Flurwege und Parkplätze

¹ Strassen, Fahrwege und Parkplätze sind mit einem dichten Belag, erhöhtem Randabschluss und dichten Entwässerungsleitungen auszuführen. Die Einleitung des Meteorwassers in ein Oberflächengewässer muss ausserhalb und, auf die Fliessrichtung des Grundwassers bezogen, möglichst unterhalb der Schutzzone S3 erfolgen.

² An Durchgangsstrassen sind die Hinweisschilder "Wasserschutzgebiet" anzubringen.

³ Bestehende Strassen und Fahrwege sind bei Erneuerungsarbeiten gemäss Absatz 1 und 2 anzupassen.

Artikel 19 Garagen und Garagenvorplätze

¹ Garagen und Garagenvorplätze sind mit einem dichten Belag und erhöhten Randabschlüssen zu versehen und müssen über eine nach VSA-Richtlinien angeordnete Entwässerung verfügen. Im Kanalisationsbereich sind diese Anlagen an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.

² Bestehende Garagen und Garagenvorplätze sind bei Erneuerungsarbeiten gemäss Absatz 1 anzupassen.

Artikel 20 Verkehr auf Forststrassen und Flurwegen

¹ Zulässig ist nur der Anliegerverkehr für Land- und Forstwirtschaft.

² Flurwege und Forststrassen sind innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu belegen.

Artikel 21 Freizeitanlagen

¹ Sportplätze, Freibäder und sonstige Freizeitanlagen, inklusive deren sanitären Einrichtungen sind gestattet, sofern die Abwasserleitungen den in Artikel 16 genannten Bedingungen genügen.

² Die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln und Düngern hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigungen des Grundwassers entstehen.

Artikel 22 Ablagerungen, Auffüllungen und Deponien

Auffüllungen sind nur mit folgenden Materialien gestattet:

- Sauberer Aushub ohne Torf und wasserverunreinigende Anteile
- Felsausbruchmaterial und Steine

Artikel 23 Materiallager

Offene Materiallager von löslichen, wassergefährdenden Stoffen sind nicht zulässig.

Artikel 24 Materialentnahmen (Anhang 4, Ziff. 221 GSchV)

Materialentnahmen sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen können oberhalb des Grundwasserspiegels bei mächtiger Überdeckung durch den Gemeinderat Rüti bewilligt werden.

Artikel 25 Wärmepumpen (Art. 9 Abs. 3 VWF)

¹ Kreisläufe, die dem Grundwasser oder dem Oberflächenwasser Wärme entziehen oder abgeben, sind grundsätzlich nicht gestattet. Auch die direkte Entnahme von Grundwasser zu diesem Zwecke ist nicht erlaubt.

² Kreisläufe mit Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Boden Wärme entziehen oder abgeben, können gestattet werden, wenn Schutzmassnahmen getroffen werden, die gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten vollständig zurückgehalten werden.

Artikel 26 Grundwasserabsenkungen und Bodenentwässerung

Bodenentwässerungen (Drainagen, Entwässerungsgräben, Grundwasserabsenkungen etc.) sind nicht gestattet. Sofern negative Auswirkungen qualitativer und quantitativer Art auf die Wasserefassung und den Grundwasserspiegel ausgeschlossen werden können, kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Artikel 27 Pflanzenbehandlungsmittel (Anhang 4.3 Ziff.3 StoV)

Für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmittel gelten die Einschränkungen gemäss Anhang 4.3 Ziff. 3 der StoV.

Artikel 28 Holzschutzmittel (Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs. 2 StoV)

Bei Verwendung von Holzschutzmitteln und bei der Lagerung von behandeltem Holz müssen bauliche Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen der Mittel getroffen werden.

Artikel 29 Düngung

Für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gelten folgende Bedingungen:

¹ Das Ausbringen von Dünger, Dünger- und Bodenzusätzen, Mist, Kompost und Handelsdünger ist im Rahmen der Vorschriften der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986 und der Waldverordnung vom 30. November 1992 erlaubt.

² Lanzendüngungen sind nicht gestattet.

Bestimmungen für die Zone S2

Artikel 30 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

¹ In der Zone S2 sind unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 nicht zulässig:

- a) das Erstellen von Anlagen; die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann;
- b) Grabungen, welche die schützende Deckschicht nachteilig verändern;
- c) Versickerung von Abwasser;
- d) andere Tätigkeiten, die das Trinkwasser quantitativ und qualitativ beeinträchtigen können.

² Für die Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln, Holzschutzmitteln sowie Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen gelten die Anhänge 4.3, 4.4 und 4.5 der StoV.

³ Für Anlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten gilt Artikel 9 Absatz 2 VWF.

Artikel 31

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Zone S2 gelten diejenigen der Zone S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 30 bis 40 geregelt wird.

Artikel 32 Bauten und Anlagen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

¹ Das Erstellen und Ändern von Bauten und Anlagen ist verboten.

² Das Ableiten von Wasser aus Oberflächengewässern sowie die Änderung und Erstellung von Entwässerungseinrichtungen sind nicht gestattet.

³ Sondierungen, Grundwasserentnahmen sowie Grundwasserabsenkungen sind nicht zulässig, ausser sie dienen der Wasserversorgung.

⁴ In wichtigen Gründen kann der Gemeinderat Rüti Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Es ist die Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt erforderlich.

Artikel 33 Wassergefährdende Flüssigkeiten / Tankanlagen (Art. 9 Abs. 2 VWF)

Jegliche Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (Heizöl, Diesel, Benzin, etc.) ist verboten. Zulässig sind nur freistehende Lagerbehälter, deren Inhalt ausschliesslich der Wasseraufbereitung dient, sowie die erforderlichen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen.

Artikel 34 Schmutzwasserleitungen (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

Die Erstellung von Schmutzwasserleitungen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen können vom Gemeinderat Rüti dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen Gründen der Zone S2 nicht ausgewichen werden kann. In diesem Fall sind Schutzmassnahmen zu treffen, die gewährleisten, dass Leckverluste sofort sichtbar gemacht und auch zurückgehalten werden (z.B. Doppelrohre oder doppelwandige Rohre).

Artikel 35 Jauchegruben

¹ Das Erstellen neuer Jauchegruben oder Silos, erdverlegter Jaucheleitungen, Jauchezapfstellen und Grünfuttersilos ist nicht zulässig.

² Der Ersatz und die Vergrösserung einer bestehenden Jauchegrube kann durch den Gemeinderat Rüti bewilligt werden, wenn Schutzmassnahmen getroffen werden, die gewährleisten, dass Leckverluste sofort sichtbar gemacht und auch zurückgehalten werden. Es ist die Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt erforderlich.

Artikel 36 Strassen (Art. 31 Abs. 2 GSchV)

Bestehende Strassen, Fahrwege und Parkplätze sind innert angemessener Frist an den Artikel 18 Absätze 1 und 2 anzupassen.

Bestehende Flurwege und Forststrassen sind innert fünf Jahren nach Vollzugsbeginn dieses Reglementes mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge (land- und forstwirtschaftlicher Verkehr sowie Zubringerdienst gestattet) zu belegen.

Artikel 37 Grundwasserabsenkungen und Bodenentwässerung (Anhang 4 Ziff. 222 GSchV)

Bodenentwässerungen sind nicht gestattet.

Artikel 38 Pflanzenbehandlungsmittel (Anhang 4.3 Ziff. 3 Abs. 1 StoV)

Es dürfen keine Pflanzenbehandlungsmittel mehr verwendet werden.

Artikel 39 Holzschutzmittel (Anhang 4.4 Ziff. 3 Abs.1 StoV)

Es dürfen keine Holzschutzmittel verwendet oder mit Holzschutzmitteln behandeltes Holz gelagert werden.

Artikel 40 Düngung (Anhang 4.5 Ziff. 33 Abs. 2 StoV)

Für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gelten folgende Einschränkungen:

Das Ausbringen von Dünger, Dünger- und Bodenzusätzen, Mist, Kompost und Handelsdünger sind nur im Rahmen der Vorschriften der Stoffverordnung erlaubt.

Klärschlamm und flüssige Hofdünger dürfen nicht verwendet werden. Wenn auf Grund der Bodenbeschaffenheit gewährleistet ist, dass keine pathogenen Keime in die Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage gelangen, kann die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt gestatten, dass pro Vegetationsperiode bis dreimal in angemessenen Abständen je höchstens 20 m³ pro ha ausgebracht werden.

In allen Fällen müssen aber insbesondere erfüllt sein:

- die den Grundwasserspiegel überdeckenden Gesteins- und Bodenschichten eine gute Belastbarkeit und Filterwirkung aufweisen,
- der Boden während des Ausbringens von Dünger, Dünger- und Bodenzusätzen weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt, noch gefroren ist,
- das oberflächliche Abschwemmen von Dünger zur Fassung hin ausgeschlossen ist.

Bestimmungen für die Zone S1

Artikel 41 Grundsatz / Rechtslage (Anhang 4 Ziff. 223 GSchV)

In der Zone S1 sind nur bauliche Eingriffe und andere Tätigkeiten zulässig, welche der Trinkwasserversorgung dienen; ausgenommen ist das Liegenlassen von Mähgut.

Artikel 42 Zutritt und zulässige Nutzungen

Die Zone S1 ist vor dem Zutritt Unbefugter zu schützen.

Im Fassungsbereich ist grundsätzlich nur Graswirtschaft mit ein- oder zweimaligem Schnitt, Gründüngung (Liegenlassen des abgemähten Grases) oder Aufforstung mit Flachwurzlern gestattet. Ausserhalb des Waldes ist der Fassungsbereich einzuzäunen und darf nicht als Weide benutzt werden.

Artikel 43

Zusätzlich zu den Bestimmungen der Zone S1 gelten die Bestimmungen der Zone S2 und S3, sofern die Sachlage nicht durch die Artikel 41 und 42 geregelt wird.

IV. Schutzmassnahmen während der Ausführung von Bauvorhaben

Artikel 44 Bauplatzinstallationen

Für Bauplatzinstallationen gelten folgende Vorschriften:

- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist verboten.
- Ölfässer, Kannen etc. mit Treibstoff, Schmieröl oder anderen wassergefährdenden Flüssigkeiten sind in eine Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines geeigneten Ölbinders bereitzustellen.

Artikel 45 Betrieb

Während des Baubetriebes sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Baumaschinen sind über das Wochenende und möglichst auch abends abseits der Baugrube abzustellen.
- Das Reinigen, Auftanken und Reparieren der Maschinen hat auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) zu erfolgen.
- Bauabfälle jeder Art dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereit zu stellen.
- Betonmischanlagen müssen auf einem dichten Platz stehen. Anfallende Abwässer sind vor dem Ableiten in ein geeignetes Absetzbecken zu leiten.
- Die Verwendung von geschmierten Spundwänden ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
- Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.

Artikel 46 Instruktion

Alle auf der Baustelle Beschäftigten müssen insbesondere durch persönliche Instruktionen durch den Bauherrn, bzw. die örtliche Bauleitung und mit entsprechendem Anschlag auf die Vorschriften dieses Reglementes hingewiesen werden.

Artikel 47 Baubewilligung

Die Vorschriften der Artikel 44 bis 46 sind in der Baubewilligung aufzuführen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 48 Zuständigkeiten, Ausnahmen

¹ Der Gemeinderat Rüti vollzieht dieses Reglement.

² Sämtliche Bauarbeiten sowie die Errichtung oder Änderung von Bauten, Anlagen, Abgrabungen, Auffüllungen, etc. bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Rüti.

³ Der Gemeinderat Rüti kann Ausnahmegewilligungen von den Bestimmungen dieses Reglementes erteilen, wenn (kumulativ) folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) keine übergeordneten Vorschriften dagegensprechen;
- b) durch die getroffenen Massnahmen ein ausreichender Schutz des Wassers gewährleistet wird;
- c) keine öffentlichen Interessen dagegen sprechen.

⁴ Die Bewilligungen gemäss Absätzen 2 und 3 bedürfen der Zustimmung der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt.

Artikel 49 Bestehende Bauten, Anlagen und Nutzungen (Art. 31 Abs. 2 GSchV)

¹ Bei bestehenden Bauten, Anlagen und Nutzungen in der Zone S3, die den Vorschriften dieses Reglementes oder übergeordneter Gesetze nicht genügen, sind innert angemessener Frist entsprechende Sanierungsmassnahmen, resp. Einschränkungen vorzunehmen.

² Bestehende Bauten und Anlagen in den Zonen S1 und S2, die eine Grundwasserfassung oder -anreicherungsanlage gefährden, müssen innert angemessener Frist beseitigt werden und bis zur Beseitigung andere Massnahmen zum Schutz des Trinkwassers, insbesondere Entkeimung oder Filtration, getroffen werden.

³ Der Gemeinderat Rüti legt die Fristen im Einzelfall aufgrund der Gefährdung des Grundwassers fest.

Artikel 50 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Artikel 51 Strafbestimmungen

Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden gemäss den einschlägigen Strafbestimmungen des kommunalen, kantonalen und des eidgenössischen Rechts bestraft.

Artikel 52 Inkrafttreten

Dieses Schutzzonenreglement tritt samt dem zugehörigen Schutzzonenplan mit der Genehmigung durch die Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt in Kraft.